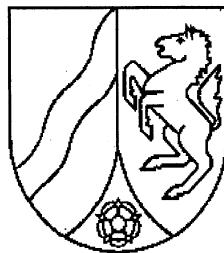


16 OWi 396/05



Eingegangen

EB - 3. März 2006

RAuN Thomas Grosse

AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Grosse,
Gerichtsstraße 47, 45355 Essen-Borbeck,

wird die Gebührenfestsetzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 11.02.2003
– Aktenzeichen 32- 4.005033811/ 008 - aufgehoben, soweit Auslagen von mehr als
8,00 € erhoben worden sind.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr wird verpflichtet, dem Betroffenen Rechtsanwalt
Grosse 7,00 € zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens, sowie die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt
die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Betroffene beantragte mit Schreiben vom 30.01.2003 Akteneinsicht für das
Bußgeldverfahren gegen G als Nicht-Verteidiger (Vertreter der
- Versicherung).

Die Bußgeldstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr übersandte dem Betroffenen die
Akte am 11.02.2003 und setzte zugleich die Gebühren für die Aktenversendung
gemäß Tarifstelle 30.0.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom
03.07.2001 mit 15 € fest und forderte den Betroffenen zu Entrichtung der Gebühr auf.

Eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel oder Rechtsmittelfristen gegen die Gebührenfestsetzung enthielt diese nicht.

Unter dem 13.02.2003 reichte der Betroffene die Akte nach Einsichtnahme zurück und zahlte die Auslagen in Höhe von 15 € ein.

Mit Urteil vom 13.04.2005 entschied das Oberverwaltungsgericht Münster (Aktenzeichen 9 A 4592/03) die grundsätzliche Fragestellung, dass für die Aktenübersendung auch an Nicht-Verteidiger Gebühren alleine nach § 107 Abs. 5 OWiG - in der damaligen Fassung in Höhe von 8 € - zu bemessen sind und das Gebührengesetz NRW diesbezüglich keine Anwendung findet.

Der Betroffene beantragte daraufhin am 12.05.2005 die Erstattung der überbezahlten 7 € durch die Stadt Mülheim an der Ruhr.

Mit Schreiben vom 04.07.2005 lehnte die Bußgeldstelle der Stadt Mülheim an der Ruhr die Erstattung unter anderem für die hiesige Überbezahlung mit der Begründung ab, dass gegen die Gebührenfestsetzung in Höhe von 15 € kein fristgemäßer Widerspruch erfolgt sei. Der Gebührenbescheid vom 11.02.2003 sei rechtskräftig. Auch wenn sich aus dem Urteil des OVG Münster ergebe, dass der Gebührenbescheid rechtswidrig gewesen sei, so sei er nunmehr bestandskräftig und eine Erstattung deshalb gemäß § 21 GebG NRW nicht möglich.

Dagegen wendet sich der Betroffene mittels des Antrages auf gerichtliche Entscheidung. Er ist der Ansicht, dass ein Rechtsbehelf gegen den Gebührenbescheid unbefristet sei.

Die Bußgeldbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in ihrem Nichtabhilfebescheid vom 28.07.2005 nochmals begründet, dass sie den Gebührenbescheid vom 11.02.2003 für rechtskräftig halte, da dieser keine Auslagen – Entscheidung nach § 107 Abs. 5 OWiG sei. Zudem habe der Betroffene die Richtigkeit der Gebührenforderung und den Verzicht auf Rechtsmittel jeglicher Art mit der Zusicherung der Überweisung der angeforderten 15 € erklärt.

II.

Der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 108 iVm § 62 OWiG ist zulässig und begründet.

1) Der Antrag ist insbesondere deshalb zulässig, da es sich nicht um einen befristeten Rechtsbehelf gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 OWiG handelt, sondern um einen unbefristeten gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 OWiG.

a) Entscheidend dafür ist die Frage der Einordnung der Gebührenfestsetzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 11.02.2003 in das Rechtsmittelsystem des § 108 OWiG. Dabei sind nicht die Regelungen der VwGO zur Bestandskraft eines Verwaltungsaktes heranzuziehen, sondern die diesen im vorliegenden Fall vorgehenden Normierungen des OWiG.

Ein selbständiger Kostenbescheid im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. OWiG liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Kosten- und Auslagenentscheidung dem Grunde nach handelt, soweit die Bußgeldbehörde eine den Verfahrenszug abschließende Entscheidung trifft. Dies ist der Fall bei der Einstellung des Verfahrens oder der Rücknahme des Bußgeldbescheides durch die Verwaltungsbehörde oder wenn dem Anzeigenden oder Antragssteller Kosten und notwendige Auslagen eines anderen auferlegt werden. (vgl. dazu Göhler, Komm. zum OwiG, 13. Auflage Vorb. § 105 Rn 19 und Karlsruher Kommentar zum OWiG, 2. Auflage, 2000, § 108 Rn 2). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Einen Kostenfestsetzungsbescheid nach § 106 OwiG, der nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 OwiG angefochten werden kann, erlässt die Bußgeldbehörde, wenn über die Kosten- und Auslagen entschieden wird, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat (KK § 108 Rn 3). Dieser Kostenfestsetzungsbescheid findet jedoch keine Anwendung für Verfahren, bei denen der Betroffene oder ein anderer Beteiligter an die Staatskasse zu zahlen haben. In diesen Fällen handelt es sich vielmehr um einen Kostenansatz im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr. 3 OWiG (Göhler, § 106 Rn 1). Ein solcher Kostenansatz betrifft jeden Ansatz von Gebühren und Auslagen, die im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde entstanden sind. Bei Fragen über die Erstattung überbezahlter oder zu Unrecht erhobener Kosten ist somit der Rechtsbehelf des § 108 Abs. 1 Nr. 3 OwiG anzuwenden, so dass es sich um ein unbefristetes Rechtsmittel handelt (so auch Göhler § 107 Rn 36).

Neben dieser systematischen Einordnung spricht für die Einstufung als Kostenansatz auch, dass in dem Gebührenbescheid der Stadt Mülheim vom 11.02.2003 sich keine Belehrung über ein Rechtsmittel oder über eine Rechtsmittelfrist befindet. Auch ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht, dass dem Betroffenen der Gebührenbescheid der Stadt Mülheim zugestellt worden ist. Alleine der Kostenansatz gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 OWiG ist jedoch formlos bekannt zu machen, der selbständige Kostenbescheid und der Kostenfestsetzungsbescheid sind zuzustellen.

b) Das unbefristete Rechtsmittel des Betroffenen ist auch nicht aufgrund von Verwirkung unzulässig. Zwar kann auch das unbefristete Rechtsmittel aufgrund unnötiger und erheblicher Verzögerung zu einer Verwirkung führen (KK § 108 Rn 9). Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entscheidung des OVG Münster erst am 13.04.2005 getroffen wurde. Der Betroffene hat daraufhin am 12.05.2005 die Erstattung der überbezahlten Beträge von der Stadt Mülheim beantragt. Eine unnötige und erhebliche Verzögerung liegt deshalb trotz des Zeitablaufs vom Erlass des Gebührenbescheides am 11.02.2003 bis zur Beantragung der Erstattung am 12.05.2005 nicht vor.

c) Alleine die Zusicherung der Zahlung oder die Zahlung der von der Stadt Mülheim geforderten 15 € stellt keinen wirksamen Verzicht auf jegliches Rechtsmittel dar. In dem Schreiben des Betroffenen vom 13.02.2003 kommt nicht der Wille des Erklärenden zum Ausdruck, dass er auf ein Rechtsmittel verzichten wolle. Zwar kann in der Zahlung des geforderten Betrages ein Verzicht liegen, im Zweifel ist jedoch ein wirksamer Verzicht nicht anzunehmen (Göhler, § 67 Rn 41).

2) Der Antrag des Betroffenen ist auch begründet, so dass die Bußgeldbehörde der Stadt Mülheim dem Antragsteller die überbezahlten 7 € zu erstatten hat.

Gemäß § 21 Abs. 1, erster Halbsatz GebG NRW hat die Behörde überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten unverzüglich zu erstatten, da es sich im vorliegenden Fall wie bereits dargestellt um eine anfechtbare Kostenentscheidung handelt. Die von dem Betroffenen erhobenen Einwendungen stützen sich auch auf kostenrechtliche Vorschriften, da es um die korrekte Anwendung des § 107 Abs. 5 OWiG geht.

Ausweislich der Entscheidung des OVG Münster vom 13.04.2005 stehen der Bußgeldbehörde für die Versendung der Akte nach der damaligen aktuellen Gesetzeslage lediglich 8 € zu. Auf die Begründung der OVG Münster wird insoweit Bezug genommen.

III.

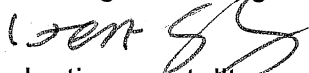
Die Kostenentscheidung beruht auf § 62 OWiG iVm § 473, 467 StPO.

Die Entscheidung ist gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 iVm § 108 Abs. 1 OWiG nicht anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, 13. Februar 2006

L u b e n a u
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

